

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz
3. Kapitel: Industrielle Betriebe
2. Abschnitt: Unterstellungsverfahren
Art. 36 Mitteilungen des Bundesamtes an die kantonale Behörde



Art. 36

Artikel 36

Mitteilungen des Bundesamtes an die kantonale Behörde

Das Bundesamt teilt der kantonalen Behörde jede ihm zur Kenntnis gelangende Tatsache mit, welche eine Unterstellung betreffen kann.

Kein ergänzender Kommentar notwendig